

ADFC zum Überholabstand bei Radverkehrsanlagen auf der Fahrbahn

Die Unfallforschung der Versicherer im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (UDV) hat gerade ein Update zu seinem Rechtsgutachten zum Überholabstand von Radfahrern veröffentlicht.

Diese Aufgabenstellung hat sich ergeben, weil immer mehr Radwege und Schutzstreifen auf die Fahrbahn verlagert werden, so z.B. auch in Brackel auf der Hauptstraße durch den Ort. Schutzstreifen (mit der gestrichelten Linie) sind nur innerorts erlaubt.

Wer ein Fahrzeug führt, darf diese Leitlinien für den Radverkehr nur bei Bedarf überfahren. Der Radverkehr darf nicht gefährdet werden. Auf Schutzstreifen darf gehalten, aber nicht geparkt werden; so die StVO.

Zwei Fragen waren nun zu klären: Was bedeutet hier „bei Bedarf“ und welcher Überholabstand ist vom Radfahrer einzuhalten?

In der Studie der UDV zu Frage 1 erklärt Prof. jur. Dieter Müller, dass nach Beachtung von Sinn und Zweck der in der StVO angelegten Forderung nach Verkehrssicherheit in jeglicher Verkehrssituation der Begriff „bei Bedarf“ nur so ausgelegt werden kann, dass das Überfahren der Leitlinien ausschließlich bei der Begegnung mit Fahrzeugen im Gegenverkehr möglich ist. Das ständige Fahren auf dem Schutzstreifen ist nicht erlaubt.

Zur Frage 2, was ist ein „ausreichender Sicherheitsabstand“, sagte er, dass im Einklang mit der bisher ergangenen Rechtsprechung und dem Grundprinzip der Verkehrssicherheit als oberster Auslegungsmaxime für alle Vorschriften ein Mindestseitenabstand von **1,50m** erforderlich ist. Das gilt unabhängig von der angeordneten Art der Radverkehrsführung. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, gilt ein sog. „faktisches Überholverbot“.

Der Mindestseitenabstand gilt selbstverständlich auch bei Überholvorgängen, wenn gar keine Radverkehrsanlage markiert ist. Außerhalb von Ortschaften sind 2,00m einzuhalten, so die gängige Rechtsprechung.



Auch im Landkreis Harburg werden Radverkehrsanlagen auf der Fahrbahn immer mehr. Der ADFC weist auf diese Verpflichtung zum Sicherheitsabstand regelmäßig hin und appelliert an Autofahrer, sie zu beachten. Wir hoffen sehr, dass die neue StVO, die gerade in der Überarbeitung ist, diesen Mindestabstand im Gesetz verankert, so Karin Sager, Vorsitzende des ADFC Kreisverband Harburg e.V.

Die gesamte Studie zur Sicherheit und Nutzbarkeit markierter Radverkehrsanlagen stehen auf der Homepage der UDV zum Download zur Verfügung: www.udv.de/radfahrestreifen.

Karin Sager, Vorsitzende ADFC Kreisverband Harburg e.V., August 2019